

Nicht nur in dem von ihm zur großen Blüthe gebrachten Geschäft leistete Koberger Bedeutendes, so daß er in dieser Hinsicht als Capacität betrachtet werden muß, nein auch um die Angelegenheiten seiner Vaterstadt Nürnberg erwarb er sich als Benannter des großen Rathes durch Umsicht und Klarheit, durch Schärfe des Urtheils, durch streng rechtlichen Sinn wesentliche Verdienste. Er hatte sich die Aufgabe gestellt, die neuen umgestaltenden Ideen, welche den Kampf mit alten Vorurtheilen aufnahmen und in der Wissenschaft wie im bürgerlichen Leben eine mächtige Wandlung hervorriefen, zu pflegen und zu fördern. Zur Lösung dieser Aufgabe hat Koberger redlich mit beigetragen.

In lebendiger Darstellung schilderte Hr. Soldan die großen Verdienste Koberger's um die Literatur und Buchdruckerkunst des 15. und 16. Jahrhunderts und entwarf zugleich ein charakteristisches Bild des künstlerischen und wissenschaftlichen Lebens während der Blüthezeit Nürnbergs. Er machte zum Schluß noch die erfreuliche Mittheilung, daß deutsche Buchhändler sich berufen fühlen, das Andenken Koberger's, als eines so hervorragenden Berufsgenossen, zu ehren und an Koberger's Wohnhaus in Nürnberg, an der Stätte seiner Wirksamkeit, eine Gedenktafel anzubringen, welche als äußeres Zeichen auch noch bei späteren Geschlechtern die Erinnerung an Koberger und sein für die Wissenschaft erfolgreiches Schaffen wach erhalten soll.

Zur Erläuterung dessen, was Antoni Koberger geleistet hat, war eine Reihe seiner vortrefflichen Druckerzeugnisse, darunter Schedel's reichillustrierte Weltchronik aufgelegt worden, welche das Germanische National-Museum aus seiner reichen Bibliothek dem Vortragenden zur Verfügung gestellt hatte. Die Frage, an welchem Haus Koberger's die von deutschen Buchhändlern aufzurichtende Gedenktafel angebracht werden soll, gab in der Versammlung zur Erörterung Veranlassung. Die Hrn. v. Krefz, Soldan, v. Imhof, v. Haller sprachen ihre Ansicht hierüber aus, indem zugleich auf die in dieser Frage kundgegebene Anschauung des Hrn. Rector Lochner Bezug genommen wurde. Es wurde festgestellt, daß jedenfalls eines der Häuser am Regydienberge als eigentliches Wohnhaus Koberger's zu betrachten sei; welches aber von den drei in Frage stehenden Häusern der Ehre der Gedenktafel theilhaftig werden solle, sei erst durch eingehendere Recherchen zu bestimmen. (Frank. Kurier.)

#### Ein Pariser Proceß über ein deutsches Buch.\*)

Im Sommer dieses Jahres ist durch viele Zeitungen das Urtheil gegangen, welches vom Pariser Zuchtpolizei-Gericht in dem Proceß gefällt wurde, den der Verleger der französischen Ausgabe von Busch's Werk „Graf Bismarck und seine Leute“ angestrengt hatte. Für diejenigen Leser, die den Vorfall damals nicht verfolgt oder denen er aus dem Gedächtniß entschwunden ist, resumire ich kurz, daß Dentu, der Verleger der autorisirten Uebersetzung, den Proceß verloren, während Dreyfous, der Verleger des Plagiat's, einen glänzend in Scene gesetzten Sieg erfochten hat. Die Pariser Richter haben in überschwänglichem Patriotismus Partei genommen gegen die wörtliche Uebersetzung eines deutschen Buches, das ihnen mißfallen hat, während sie den tendenziösen Auszug des Gegners gerechtfertigt und gepriesen haben, weil der Verfasser — ein Hr. Seinguerlet — durch kritische Zuthaten und politische Reflexionen ihren Eigendünkel gekitzelt, das heißt: weil er aus dem Hauptinhalt des ganz deutschen Werkes ein eminent französisches gemacht hat.

Das vollständige Referat des Nachdruck-Processes liegt jetzt in einer Broschüre vor, welche unter dem Titel „Dentu contra Dreyfous“ (Leipzig 1879, Friedrich) erschienen ist, und deren

höchst interessanter Inhalt gibt mir Veranlassung, auf den weit über die Grenzen des Specialfalles hinaus wichtigen Gegenstand etwas näher zurückzukommen.

Das Plagiat, welches der Uebersetzung des Originalwerkes Concurrnz macht, betitelt sich „Propos de table du comte de Bismarck pendant la campagne de France“. Der Verfasser — Seinguerlet — mußte wissen und hat es gewußt, daß eine autorisirte Uebersetzung von Busch's Buch erscheinen würde; das geht schon daraus hervor, daß er sich offenbar beeilt hat, derselben zuvorzukommen, denn thatsächlich ist sein Werk bereits sechs Wochen vor der von Dentu gedruckten autorisirten Ausgabe in die Oeffentlichkeit gelangt. Und darin namentlich hätten unparteiische Richter eine strafbare Handlung erblicken müssen.

Aber man hat dies und alles Andere spitzfindig zu entschuldigen und zu bemänteln gewußt.

Wäre Seinguerlet ein Jahr später mit seinem Citatenschatz gekommen und hätte ihn in anständiger Weise beschränkt, so würde ihm wahrscheinlich Niemand einen Vorwurf gemacht haben. Dann wäre wohl auch ein Buch entstanden, das für seine Landsleute einen größeren literarischen Werth erlangt hätte, denn er würde Zeit gehabt haben, seine Betrachtungen mehr zu überlegen und auch die Urtheile Anderer über Busch's Enthüllungen in Erwägung zu ziehen. Er wäre dann im Stande gewesen, ein wirklich historisches Werk zu schreiben, wofür er genügendes Talent besitzt; — wie es jetzt vorliegt, läuft das Ganze mehr auf eine angenehme Plauderei hinaus. Freilich entspricht es in dieser leichten Gestalt mehr dem Geschmack der großen Menge, und das wird ja hauptsächlich den speculirenden Schriftsteller zur Herausgabe bewogen haben. Ich habe Seinguerlet's Buch durchgelesen, und nach allem, was er sagt, kann man ihm schon glauben, daß er Deutschland aus jahrelanger eigener Anschauung kennen gelernt hat. Allein mit klaren Augen hat er sich doch nicht überall umgeschaut. Er hat wohl im Allgemeinen ein Verständniß für unsere deutschen Angelegenheiten, indessen es ist ihm — wie es jedem Ausländer gehen wird — auch manche Ungenauigkeit aus der Feder geflossen. Darüber jedoch will ich nicht mit ihm rechten. Meine Hauptaufgabe soll sein, die Aufmerksamkeit vor allem nochmals auf den merkwürdigen Ausgang des Proceßes hinzulenken, und besonders unseren deutschen Rechtsgelahrten möchte ich empfehlen, die Spiegelfechtereien ihrer französischen Collegen in dem erwähnten Referat selbst nachzulesen. Vielleicht fühlt sich der eine oder andere Sachverständige veranlaßt, die Pariser Herren in juristischen Fachblättern ad absurdum zu führen.

Seinguerlet hat zwar die Uebersetzung der von ihm citirten zahlreichen Abschnitte selbst verfertigt, theils nach den Artikeln, die Busch zuerst in der Gartenlaube veröffentlichte, theils nach dem bei Grunow in Leipzig erschienenen Gesamtwerke; aber das ändert nichts an der Unrechtmäßigkeit seines Verfahrens, denn selbstverständlich hatten sich Autor wie Verleger das Recht der Uebersetzung vorbehalten. Wie aus den Gerichtsverhandlungen hervorgeht, hat Seinguerlet im Ganzen 3419 Zeilen wörtlich entlehnt; sein Buch umfaßt überhaupt 9000 Zeilen, also mehr als ein Drittel ist Plagiat. Das buchstäblich Entnommene ist gleichzeitig so ziemlich alles, was von Bedeutung in Busch's Werk steht. Seinguerlet hat — wie er selbst sagt — das Ueberflüssige ausgeschieden und nur das Nothwendige und solche Abschnitte beibehalten, die mit Recht die Aufmerksamkeit der französischen Nation auf sich ziehen. Der Advocat Dentu's drückt sich dagegen so aus: „Seinguerlet hat sein Buch fast in seiner Totalität aus dem Werk des Busch ausgezogen. Er hat daraus die Quintessenz abgefondert. Er hat die Längen und umständlichen Details unterdrückt, die von einem deutschen Gehirn leicht verdaut werden, die aber dem französischen Leser überflüssig und langweilig erscheinen.“

\*) Aus dem Mag. für d. Lit. d. Ausl.